



## TEILREVISION DER ORTSPLANUNG SCHENKON

- Erschliessungsrichtplan: Aktualisierung und Ergänzung Schwyzer matt (Neubau LUKS)

**Einwohnergemeinde Schenkön**

Kanton LU / 24'367

**Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV für die kantonale Vorprüfung**



Sursee, 30. März 2026 / MaAn

Ein Unternehmen der Firmengruppe

**KOST+PARTNER AG | SCHUBIGER AG | TRACHSEL AG | PLANZER CONTROL AG | OEKOWATT AG**

## **IMPRESSUM**

### **Auftraggeber/in**

Einwohnergemeinde Schenkon  
vertreten durch Gemeinderat Schenkon,  
Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkon

### **Auftragnehmerin**

Kost + Partner AG  
Industriestrasse 14, 6210 Sursee

### **Bearbeitung**

Anna Maeder, Msc in Geographie  
Flurina Zimmermann, MSc ETH in Umweltingenieurwissenschaften (Wasserversorgung)  
Lukas Fendt, MSc ETH in Umweltingenieurwissenschaften (Entwässerung)

### **Stand**

Vorprüfung:  
Öffentliche Auflage:  
Beschluss Gemeinderat:  
Genehmigung Regierungsrat:

Abbildung Titelseite: Situationsplan Richtprojekt vom 20. November 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>4</b>
1.1	Stand Erschliessungsrichtplan	4
1.2	Handlungsbedarf	4
<b>2</b>	<b>VORGEHEN</b>	<b>4</b>
2.1	Entwurf	4
<b>3</b>	<b>ÄNDERUNGEN DES ERSCHLIESSUNGSRICHTPLANS</b>	<b>5</b>
3.1	Aktualisierung	5
3.2	Ergänzung Erschliessungsgebiet Schwyzermatt (Neubau LUKS)	5
3.2.1	Umgang mit Kosten	5
3.2.2	Bestandteile	6
	<b>ANHANG</b>	<b>11</b>

## Beilagen

### Verbindlicher Inhalt

- Erschliessungsrichtplan Schenkon, Entwurf vom 30. März 2026

### Orientierender Inhalt

- Richtprojekt «Neubau LUKS Sursee» vom 20. November 2025
- Weitere Akten der Teilrevision:
  - Einzonung: Zonenplan- und BZR-Entwurf
  - Bebauungsplan-Entwurf
  - Verkehrsrichtplan-Entwurf
- Grobkostenschätzung Verbindungsstrasse mit Bushaltestelle von Jaeger Coneco Baumanagement AG vom 10. Oktober 2025

## **1 AUSGANGSLAGE**

### **1.1 Stand Erschliessungsrichtplan**

Der Erschliessungsrichtplan wurde in Zusammenhang mit der letzten Gesamtrevision, welche am 26. September 2021 von den Stimmberechtigten beschlossen und am 25. November 2022 vom Regierungsrat genehmigt wurde, nicht angepasst. Der aktuell rechtsgültige Erschliessungsrichtplan wurde am 20. Juni 2012 vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat am 19. Februar 2013 unverändert genehmigt.

### **1.2 Handlungsbedarf**

Das heutige Spitalgebäude des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) Sursee an der Spitalstrasse in Sursee stammt aus dem Jahre 1976 und genügt baulich und betrieblich nicht mehr den heutigen, respektiv künftigen Anforderungen. Um auch in Zukunft eine wohnortnahe, wirtschaftliche und qualitativ hochstehende medizinische Versorgung gewährleisten zu können, benötigt das LUKS Sursee eine moderne Infrastruktur und an die Prozesse zur Leistungserbringung angepasste Flächen.

Auf Grundlage einer umfassenden Standortevaluation wurde das Areal Schwyzermatt in der Gemeinde Schenkon als Standort für den Neubau des LUKS bestimmt. Seit Februar 2024 lief ein zweistufiger Architekturwettbewerb. Auf der Basis des Siegerprojekts wurde bis Ende November 2025 das Richtprojekt erarbeitet.

Für die Realisierung des Spitals ist eine Einzonung notwendig. Aufbauend auf dem Richtprojekt wird dazu ein Bebauungsplan erstellt. Die Erstellung des Bebauungsplans und die damit verbundenen Verfahrensschritte werden von Zeitraum Planungen AG begleitet, vgl. weitere Akten dieser Teilrevision.

Zeitgleich wird ein Verkehrsrichtplan (VRP) sowie ein Erschliessungsrichtplan (ERP) gemäss § 10a PBG erarbeitet. Aufgrund der Einzonung im Gebiet Schwyzermatt für das LUKS Sursee ist eine Aktualisierung des rechtsgültigen ERP zweckmässig. Diese Planungen sind koordiniert und aufeinander abgestimmt.

## **2 VORGEHEN**

### **2.1 Entwurf**

Das Richtprojekt für den Neubau des LUKS Sursee wurde per 20. November 2025 erarbeitet und dient als Grundlage für die Erarbeitung der Teilrevision der Ortsplanung mit der Einzonung, dem Bebauungsplan, der Anpassung des Verkehrsrichtplans sowie der Aktualisierung und Ergänzung des Erschliessungsrichtplans.

Insbesondere die Kostenverteilung der Grobkostenschätzung gab in der Entwurfsphase zu diskutieren, vgl. Ausführungen im Kapitel 3.2.1. Schlussendlich konnte eine einvernehmliche Lösung zwischen der Einwohnergemeinde Schenkon, dem Kanton Luzern und dem Luzerner Kantonsspital gefunden werden.

## 3 ÄNDERUNGEN DES ERSCHLIESSUNGSRICHTPLANS

### 3.1 Aktualisierung

Der Erschliessungsrichtplan von 2013 wird an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- Aufhebung der bisherigen 3 Erschliessungsgebiete
- Aktualisierung der Grundlagendaten im Übersichtsplan: Die Abgrenzung der Bauzonen entsprechen dem rechtsgültigen Zonenplan (Stand Dezember 2025).
- Überprüfung der Inhalte zu den einzelnen Erschliessungsthemen auf Aktualität

### 3.2 Ergänzung Erschliessungsgebiet Schwyzer matt (Neubau LUKS)

Das Gebiet Schwyzer matt, welches für den Neubau des LUKS Sursee eingezont werden soll, wird als neues Erschliessungsgebiet in den Massnahmenblättern ergänzt.

Folgende Grundlagen standen zur Verfügung:

- Richtprojekt «Neubau LUKS Sursee» vom 20. November 2025 mit diversen Bestandteilen (Architektur, Freiraum, Erschliessung, etc.) inkl. Stand Kantonsstrassenprojekt
- Grobkostenschätzung Bushaltestelle LUKS von Jaeger Coneco AG Baumanagement vom 10. Oktober 2025
- Schätzungen Anschlusswerte des LUKS Sursee (E-Mail vom 19. Dezember 2025 von Roland Schwilch, LUKS)

Die Prüfung der notwendigen Massnahmen wurde mit den Fachspezialisten im Dezember 2025 / Januar 2026 koordiniert:

- Elektrizität: Reto Huwyl, Adrian Felder (CKW AG) bzw. Abklärungen des Technischen Diensts des LUKS
- Entwässerung: Lukas Fendt (Kost + Partner AG)
- Wasserversorgung: Flurina Zimmermann (Kost + Partner AG), Pascal Frei (aquaregio ag), Sascha Künzli (Bucher + Partner AG)
- Strassen: Daniel Ender (Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (DS vif))

Für die Massnahmen betreffend Strassen, Fuss- und Velowegen sowie öV sind die Inhalte des Richtprojekts und des Kantonsstrassenprojekts massgebend.

Auf Massnahmen auf dem Areal der Einzonung wird im Rahmen des ERP verzichtet. Dies ist Thema der zukünftigen Konkretisierung und Planung. Im Vordergrund steht die Abstimmung zu den angrenzenden bzw. übergeordneten Strassen, Wegen und Leitungen.

#### 3.2.1 Umgang mit Kosten

Angegeben werden die geschätzten Bruttokosten für die Massnahmen zum Anschluss des Areals an die bestehenden Strassen, Wege und Leitungen gemäss aktuellem Wissensstand. Die Kostenschätzung ist inkl. Mehrwertsteuer (8.1%), Unvorhergesehenem (10%) und Honorar (15%).

Die Kosten für interne Erschliessungsanlagen werden nicht angegeben.

In einem ersten Entwurf für die Diskussion der Massnahmen im Dezember 2025 wurde eine Kostenschätzung der Bruttokosten vorgenommen. Auf eine Kostenverteilung auf Dritte, Eigentümer/Bauherrschaft und Gemeinde wurde zu diesem Zeitpunkt verzichtet. Im Sinne der Transparenz wurde im Januar 2026 in Absprache mit den Fachexperten eine Kostenverteilung vorgenommen. Diese ist nun auch im ERP tabellarisch abgebildet. Man hat sich darauf geeinigt, dass die Gemeinde im Grundsatz keine Kosten im Zusammenhang mit der Einzonung und der Erschliessung der Schwyzermatt (Neubau LUKS) zu tragen hat, wie dies auch der Stimmbevölkerung der Gemeinde Schenkon kommuniziert wurde. Davon ausgenommen sind gestützt auf die im Kanton Luzern geltende «Randsteinregelung» und im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeinden die Kosten für die Bushäuschen/ Wartekabinen bei der geplanten Bushaltestelle. Diese gehen zu Lasten der Gemeinde Schenkon und werden mit einem Maximalkostenbetrag fixiert. Die Kosten von maximal 150'000 CHF werden mit der Entschädigung des Kantons an die Gemeinde Schenkon für den Wegfall der Parkgebühren und bereits getätigten Investitionen am Wendehammer an der Krummbacherstrasse gedeckt bzw. verrechnet.

### **3.2.2 Bestandteile**

Im Folgenden werden Ergänzungen und Ausführungen zu den Inhalten des ERP gemacht. Die Beschreibungen und Massnahmen im ERP werden nicht wiederholt.

#### **Strassen / Wege**

Auf das Thema Verkehr wird im ERP der Vollständigkeit halber grob eingegangen. Details finden sich dazu auch im Richtprojekt Teil Erschliessung, dem Bebauungsplan-Entwurf sowie den weiteren parallel laufenden Projekten wie dem Kantonsstrassenprojekt der DS vif.

Die Erschliessung der Reservefläche/ Baubereich D gemäss Bebauungsplan für den MIV hat über den Knoten Schwyzermatt an das übergeordnete Strassennetz zu erfolgen. Eine Erschliessung über die Geuenseestrasse von Süden her ist ausgeschlossen.

Teil des Kantonsstrassenprojekts sind neben dem Knoten Schwyzermatt, Anpassungen am Knoten Zollhus, Massnahmen am Einmünder der Krummbacherstrasse in die K48 sowie beim neuen Einmünder ab der Bushaltestelle sowie Ummarkierungen an der Krummbacherstrasse. Bei der Krummbacherstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse. Die Massnahmen sind jedoch ebenfalls Teils des Kantonsstrassenprojekts. Die Krummbacherstrasse dient ab dem Einmünder Bushub (vom Areal Neubau LUKS) bis zum Einmünder in die K 48 als Busachse sowie als Hauptverbindung für den Veloverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Weiter hat sie eine Erschliessungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke. Ausser im nördlichen Anschlussbereich und beim Einmünder ab dem Bushub sind keine relevanten baulichen Massnahmen, sondern nur Ummarkierungen vorgesehen. Es wird erwartet, dass dieser Abschnitt der Krummbacherstrasse während der Realisierung der Kantonsstrassenprojekte wie auch des LUKS durch Baustellen- und Umleitungsverkehr belastet wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Gemeindestrasse durch den Kanton Instand gestellt und auf den Endzustand markiert.

#### *Fussweg entlang Krummbacherstrasse (Stand Januar 2026):*

Allenfalls wird auf dem Areal ein Fussweg entlang der Krummbacherstrasse erstellt. Die Gemeinde begrüsst den Vorschlag des LUKS einen abgetrennten Gehweg auf dem Areal zu erstellen (Entscheidung Januar 2026).

Möglich ist auch eine Markierung des Fusswegs auf der Strasse selbst. Die Strasse wird jedoch nicht verbreitert. Im ERP wird der Fussweg entlang des Areals nicht als Massnahme aufgenommen. Das Areal ist auch ohne diesen Fussweg ausreichend an das bestehende Fusswegnetz angeschlossen.

#### Kosten:

- Die Gemeinde trägt keine Kosten betreffend Strassen und Wege oder anderen Infrastrukturanlagen, welche durch den Neubau des LUKS notwendig werden. Dies umfasst auch Massnahmen an der Krumbacherstrasse und dem Einmünder der Krumbacherstrasse in die K48 (Teil des Kantonsstrassenprojekts).
- Die Kosten für die arealinternen Erschliessungen (inkl. allfälliger Fussweg entlang der Krumbacherstrasse auf dem Areal oder auf der Krumbacherstrasse selbst) sind nicht Gegenstand des ERP.
- Die Kosten für das Kantonsstrassenprojekt wurden nicht erhoben, gehen aber nicht zu Lasten der Gemeinde. Stand März 2026 liegen Grobkostenschätzungen für die Kantonsstrassenprojekte vor. Diese werden nicht im ERP aufgeführt, da dies nicht als stufengerecht beurteilt wird und die Beträge nicht in einem Verhältnis zu den anderen Kosten stehen.
- Vorgesehen ist, dass der Kanton die Kosten für die Erstellung der Verbindungsstrasse für den öV und den Bushub gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr für Anlagen bis Randstein finanziert, vgl. Ausführungen Kapitel öV.
- Werden Strassen und Wege oder andere Infrastrukturanlagen (inkl. Reserverfläche) von Dritten (inkl. Gemeinde Schenkon) beansprucht, so sind im damaligen Zeitpunkt finanzielle Beiträge zu prüfen (vgl. Perimeterverfahren).
- Werden bauliche oder betriebliche Massnahmen an der Krumbacherstrasse (Gemeindestrasse) erforderlich, so sind im damaligen Zeitpunkt finanzielle Beiträge durch die Nutzenden (Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft etc.) zu prüfen (vgl. Perimeterverfahren).

#### **Entwässerung**

Die Entwässerung der Surentalstrasse (Kantonsstrasse K14) erfolgt heute ungedrosselt in die Regenwasserleitung. Dies sorgt für eine starke Auslastung der Leitung. Zudem müsste das Strassenabwasser aufgrund der Verkehrsmenge vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden. Die Anpassung der Entwässerung ist Bestandteil des Kantonsstrassenprojekts und wird mit dem Ausbau gelöst (Auskunft D. Ender, DS vif vom 15. Januar 2026).

Die notwendigen Massnahmen für das Erschliessungsgebiet betreffend Entwässerung wurden im Dezember 2025 geprüft. Die Schätzungen der Anschlusswerte durch das LUKS (E-Mail vom 19. Dezember 2025) wurden geprüft. Die vorgesehenen Massnahmen stimmen mit diesen Angaben überein. Die Massnahmen wurden vom GEP-Ingenieur Lukas Fendt (Ingenieurbüro Kost + Partner AG) für die Gemeinde Schenkon und für die Stadt Sursee überprüft.

Der Wert von rund 75 l/s für den maximalen Schmutzwasseranfall ist im Verlauf der Detailplanung zu verifizieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Auf die Massnahmen und Kosten wird eine Korrektur voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluss haben.

#### Kosten:

- Die Erschliessung des Areals an den Anschlusspunkt KS Nr. 600 in der Grenzstrasse ist durch die Grundeigentümerschaft / die Bauherrschaft zu übernehmen. Die Kosten für die Querungen und die Aufteilung

auf zwei Leitungen sind dem Richtprojekt geschuldet. Diese Kosten trägt die Grundeigentümerschaft / die Bauherrschaft. Gemäss rechtlicher Auskunft an die Gemeinde Schenkon werden die Erschliessungskosten für die private Anschlussleitung bis zum KS Nr. 600 basierend auf dem Grundsatz des Y-Prinzips ausschliesslich zu Lasten der Bauherrschaft bzw. Grundeigentümerschaft beurteilt und sind nicht durch Anschlussgebühren (bzw. öffentliche Hand) zu decken. Die Kosten gelten auf Grund der Gestehungskosten für diesen gesamten privaten Leitungsabschnitt und auf Grund des geplanten Bauvolumens als verhältnismässig und sind nicht durch die öffentliche Hand zu tragen.

- Die Kosten für die Liegenschaftsentwässerung und Rückhalte- bzw. Versickerungsmassnahmen im Areal sind nicht Bestandteil des ERP.
- Die aufgeführten Kosten für das Regenabwasser sind nur erforderlich, falls keine vollständige Versickerung vor Ort möglich ist.
- Der Gemeindevertrag bzgl. die Hoheit für die Erhebung der Anschlussgebühren Abwasseranlagen zwischen der Gemeinde Schenkon und der Stadt Sursee sowie dessen Aktualisierung sind nicht Gegenstand des ERP. Dies wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- Sollten allenfalls weitere Werke ausgebaut werden müssen aufgrund des Neubau LUKS, z.B. Regenüberlaufbecken Allmend, ist eine allfällige Kostenbeteiligung mit der Stelle zu klären, welche die Anschlussgebühren erhebt.
- Werden von der Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft erstellte und finanzierte Entwässerungsinfrastrukturen von Dritten (inkl. Gemeinde Schenkon) beansprucht, so sind im damaligen Zeitpunkt finanzielle Beiträge zu prüfen (vgl. Perimeterverfahren).

### **Wasserversorgung**

Die notwendigen Massnahmen für das Erschliessungsgebiet betreffend Wasserversorgung wurden mit Pascal Frei (aquaregio ag) im Dezember 2025 abgesprochen. Die Schätzungen der Anschlusswerte durch das LUKS (E-Mail vom 19. Dezember 2025) wurden geprüft. Die vorgesehenen Massnahmen stimmen mit diesen Angaben überein. Die Massnahmen wurden auch von Sascha Künzli (Bucher + Partner AG) im Auftrag der Gemeinde Schenkon geprüft (Januar 2026).

Die Wasserversorgung ist von mehreren Seiten sichergestellt. Die Transportleitungen sind westlich ans Netz Sursee angeschlossen und wird im Norden und Osten von 2 Reservoiren gespiesen.

Im Areal selbst ist es aufgrund der beiden Anschlusspunkte im Norden und im Osten möglich einen Ringschluss zu erstellen. Das ist Sache der arealinternen Detailplanung.

### Kosten:

- Die Kosten für die Hydranten ist durch die Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft zu übernehmen, soweit diese nicht durch die Anschlussgebühren oder Drittleistungen der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) gedeckt werden.
- Die Kosten für den Leitungsbau (Anschlüsse an die Transportleitungen mit 3 Schiebern) gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft.
- Die Kosten für die Feinverteilung und die Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil des ERP und gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft.
- Ein allfälliger Gemeindevertrag bzgl. die Hoheit für die Erhebung der Anschlussgebühren Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Schenkon und der Stadt Sursee ist nicht Gegenstand des ERP.

## **Energieversorgung und Kommunikationsanlagen**

Zum Zeitpunkt der Massnahmendefinition (Dezember 2025) stand die bezugsberechtigte elektrische Leistung und die gewünschte PV-Rückspeisung noch nicht fest. Für eine genauere Grobkostenschätzung ist eine konkrete Elektroplanung notwendig. Da dennoch mit dem jetzigen Planungsstand vom LUKS eine Kostenschätzung erwünscht wird, wird dies grob geschätzt. Es wird von einer Netzebene 5 (NE) Netzanschluss und einem Leistungsbedarf von total 2 – 2.5 MW ausgegangen.

Ein Anschluss an den Wärmeverbund Sursee oder eine Seewasserwärmenutzung ist zum jetzigen Stand nicht vorgesehen, wäre aber wünschenswert und ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Für die Erschliessung der Einzonungsfläche ist der Anschluss an einen Wärmeverbund nicht zwingend notwendig und auch von der Gemeinde Schenkon nicht vorgegeben.

Gemäss Netzauskunft der Swisscom (30. Januar 2026) verlaufen entlang dem Areal in der Krummbacherstrasse sowie im Weg nördlich des Chommlibaches Glasfaserkabelleitungen. Aufgrund der Grössenordnung und den allenfalls spezifischen Anforderungen des Spitals sind die notwendigen baulichen Massnahmen sowie die entsprechenden Kosten in der Detailplanung des Areals zu prüfen. Der Anschluss an die bestehende Leitung ist Sache der Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft.

### Kosten:

- Die Gemeinde trägt keine Kosten betreffend Energieversorgung und Kommunikationsanlagen.
- Gemäss Auskunft der CKW vom Januar 2026 wird mit dem aktuellen Planungsstand ein Richtpreis mit einer Trafostation mit 2 Trafos à 1000 kVA analog Spital Sursee in etwas 200'000-250'000.- CHF (exkl. Bauten, Raum) sowie für die Zuleitung 20 kV inkl. Trasse mit ca. 600 m à 80.- CHF wird ca. 50'000.- CHF exkl. MwSt. und Tiefbauarbeiten geschätzt. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Trafostation ist nicht eingerechnet. Aufgrund Absprachen des Technischen Diensts des LUKS im Februar 2026 wurden die Massnahmen im ERP angepasst: Anstelle der Trafostationen wird von einer Schaltanlage ausgegangen. Damit reduzieren sich die Kosten auf ca. 100'000 CHF.
- Allfällige weitere Massnahmen aufgrund der speziellen Anforderungen durch den Spitalbetrieb (bspw. Synchronisierung der MS Schaltanlage, oder Geo-Redundanz) werden im ERP nicht abgebildet. Auch die Kosten für den Netzanschlussvertrag mit der CKW (Anschlusskosten Beitrag, MS Kabel Einspeisung, Netzkostenbeitrag) werden nicht aufgeführt.
- Aufgrund des Netzanschlusses trägt die Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft die Kosten für die Massnahmen zur Energieversorgung.
- Betreffend Anschluss ans Glasfaserkabel wurden keine Massnahmen im ERP definiert und somit keine Kostenschätzung vorgenommen. Der Anschluss an die bestehende Leitung ist Sache der Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft.
- Werden von der Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft erstellte und finanzierte Energieversorgungs- oder Kommunikationsanlagen von Dritten (inkl. Gemeinde Schenkon) beansprucht, so sind im damaligen Zeitpunkt finanzielle Beiträge zu prüfen (vgl. Perimeterverfahren).

## Öffentlicher Verkehr

An der Verbindungsstrasse ist eine Bushaltestelle mit vier Bushaltekanten vorgesehen. Im bisherigen VRP war eine Bushaltestelle an der Surentalstrasse vorgesehen. Die Bushaltestelle auf dem Areal Schwyzermatt ersetzt den bisher vorgesehenen Standort.

### Kosten:

- Die Kosten für die Verbindungsstrasse auf dem Areal inkl. 4 Bushaltekanten wurden grob von der JAEGER CONECO AG geschätzt (10. Oktober 2025). In der Kostenschätzung der JAEGER CONECO AG werden die Bushäuschen mit ca. Fr. 1'090'000.-- (für Rückwände Haltestelle in Glas, Dach Haltestelle in Glas und Möblierungen Haltestellen inkl. Honorar, Reserve, Nebenkosten, etc.) beziffert. Dieser Betrag hängt jedoch stark davon ab, wie die Ausrüstung der Bushaltestelle gestaltet wird. Aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Bushaltestellen wird für die Bushäuschen auf dem Areal eine reduzierte Kostenschätzung von CHF 200'000 als plausibel erachtet, vgl. Herleitung im Anhang. Die Kosten für die Bushäuschen hängen von der finalen Gestaltung ab.
- Die DS vif trägt die Kosten für die Erstellung der Verbindungsstrasse und die Bushaltestelle mittels Finanzierungsbeitrag an Anlagen bis Randstein gemäss § 17 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG): Der Kanton kann an den Bau, die Änderung und den Unterhalt solcher Bauten und Anlagen Beiträge ausrichten oder dafür Darlehen gewähren. Er kann die Ausführung selber und die Finanzierung als Vorleistung übernehmen, wenn es im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Regelung bis zum Randstein betrifft die vertikale Beurteilung, d.h. auch die Fläche der Busperrons gehört dazu.
- Nicht Inhalt der Finanzierung durch die DS vif sind Kleinbauten wie Unterstände oder Perrondächer sowie die Ausrüstung der Bushäuschen. Dafür ist im Kanton Luzern gemäss geltender «Randsteinregelung» die Gemeinde zuständig.
- Die Kosten für die Ausrüstung der Bushäuschen wird von der Gemeinde Schenkon mit einer Beteiligung von maximal 150'000 CHF übernommen. Die allfällig übersteigenden Kosten von mutmasslich 50'000 CHF oder mehr, werden von der Grundeigentümerschaft / Bauherrschaft übernommen. Der Betrag von maximal 150'000 CHF zu Lasten der Gemeinde wird durch die Pauschalentschädigung des Kantons für den Wegfall der bestehenden Parkgebühren und den bereits getätigten Investitionen der Gemeinde für den Wendehammer an der Krumbbacherstrasse in der gleichen Höhe abgegolten:
  - Durch die geplanten Anpassungen entfällt im vorderen Bereich der Krumbbacherstrasse eine bisher bestehende Einnahmequelle aus Parkplatzgebühren für die Gemeinde Schenkon.
  - Die Gemeinde Schenkon hat mit der vor rund fünf Jahren realisierten Wendeanlage bei der Werkzufahrt zum ASTRA bereits erhebliche Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur geleistet. Diese Anlage kann infolge des Spitalneubaus ihren ursprünglich vorgesehenen Zweck künftig nicht mehr erfüllen.
- Aussagen über den zukünftigen baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strasse sind nicht Gegenstand des ERP. Allfällige zukünftige Kosten werden nach Perimeterverfahren anteilmässig zukünftigen Nutzenden weiterverrechnet.
- Die Verkehrsfläche der Verbindungsstrasse und der Bushaltestellen wird nach Erstellung der Gemeinde ohne Verrechnung des Landwerts übertragen. Dies entspricht der kantonalen Regelung.

## Anhang

### Grobschätzungen Anschlusswerte LUKS, 19. Dezember 2025

E-Mail von Roland Schwilch (LUKS), bzw. Alexander Duss und Zoran Alimpic (Evoplan AG)

Neubau LUKS Sursee							
	Gebäude	Durchmesser	Anschlusswerte	Dauerverbrauch	Volumenstrom	Nutzfläche	Bemerkungen
Wasserzuleitung ohne Sprinkler	Hauptgebäude	DN 80 (1.5 m/s)	2675 LU	3.33 l/s	6.63 l/s	18'650 m2	DV Gastro, FLP etc.
Innenhydranten	Hauptgebäude	DN 80	-	10 l/s	10 l/s	18'650 m2	inkl. Heililadeplatz
<b>Wasserzuleitung</b>	<b>Hauptgebäude</b>	<b>DN 125 (1.5 m/s)</b>	<b>2675 LU</b>	<b>13.33 l/s</b>	<b>16.63 l/s</b>	<b>18'650 m2</b>	<b>ohne Sprinkler</b>
Wasserzuleitung ohne Sprinkler	Nebengebäude	DN 40 (1.5 m/s)	885 LU		1.89 l/s	4284 m2	
Wasserzuleitung	Werkgebäude	DN 32 (1.5 m/s)	60 LU	0.5 l/s	1.40 l/s	152 m2	DV Waschanlage
<b>Kanalisationsanschluss</b>	<b>Hauptgebäude</b>	<b>DN 225 (2% Gef.)</b>	<b>3827.5 DU</b>	<b>8.0 l/s</b>	<b>51.3 l/s</b>	<b>18650 m2</b>	<b>K-Wert (0.7) / DV Pumpen</b>
Kanalisationsanschluss	Nebengebäude	DN 150 (2% Gef.)	355.4 DU	4.0 l/s	17.2 l/s	4284 m2	K-Wert (0.7) / DV Pumpen
Kanalisationsanschluss	Werkgebäude	DN 100 (2% Gef.)	19 DU	2.0 l/s	4.2 l/s	152 m2	K-Wert (0.5) / DV Pumpen

### Herleitung Kosten Bushaltestelle, 12. Februar 2026

E-Mail von Florian Eggert (LUKS), bzw. DS vif

CHF	55'000.00	Bushüsli 4 Felder (Annahme Emchberger)
	1.20	Faktor 5 statt 4 Felder (Annahme feg)
CHF	66'000.00	Bushüsli 5 Felder
	1.15	Planungskosten (Annahme feg)
CHF	75'900.00	Bushüsli inkl. Planung
	1.08	MWST
CHF	82'047.90	Bushüsli inkl. Planung+MWST
	1.20	Unvorhergesehenes und Teuerung (Ann. feg)
CHF	98'457.48	Bushüsli (ohne Ausstattung VVL)
	2	1 Bushüsli je Haltekante
<b>CHF</b>	<b>196'915</b>	<b>2 Bushüsli (ohne Ausstattung VVL)</b>